

# Bekanntmachung

## Planfeststellung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

## Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der A 45 von Betr.-km 132,600 bis Betr.-km 134,775 in der Gemarkung Sechshelden der Stadt Haiger

## Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung

Hessen Mobil -Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg- hat im Sommer 2017 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die ursprünglichen Planunterlagen für das Bauvorhaben lagen bereits vom 07. August bis 06. September 2017 in der Stadt Haiger öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 06. Oktober 2017.

Nunmehr hat Hessen Mobil den Plan geändert. Anlass, Zweck und Art der 1. Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Die Änderungen wurden im Wesentlichen notwendig wegen:

- Berücksichtigung der aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom Januar 2018 mit Überarbeitung der immissionstechnischen Untersuchungen sowie der Luftschadstoffuntersuchungen.

- Daraus ergaben sich im Bereich der Gemeindestraßen „Schlierberg“, „Hartstraße“ und „Brunkelstraße“ des Ortsteils Sechshelden für vier weitere Gebäude Anspruch auf passiven Lärmschutz. Die Lärmschutzwände bleiben allerdings in ihrer Länge und Höhe unverändert.

- Die genannten Änderungen führten auch zu einer Aktualisierung der landespflegerischen Unterlage.
- Auch wurde der UVP-Prüfkatalog zur Anpassung an das aktuelle UVPG ergänzt.

- Des Weiteren wurden Gutachten zur Beurteilung der Betroffenheit hinsichtlich der Auswirkungen des Bauvorhabens zu den Themenfeldern der baubedingten Lärmemissionen und der Verschattung eingeholt.

Einzelheiten sind den Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Die technische Planung der Strecke und des Brückenbauwerkes ändern sich nicht. Es werden durch die Änderung keine Grundstücke in Anspruch genommen.

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbarer Kreis der erstmals, zusätzlich oder stärker als bisher durch die Änderungen Betroffenen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens erfolgt eine ergänzende Auslegung der vollständigen Planunterlagen, in die die verfahrensgegenständlichen Änderungen eingearbeitet wurden, zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Die Änderungen in den Planunterlagen sind in der Farbe „blau“ markiert.

Die Unterlagen der 1. Planänderung (5 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

## 10. September 2018 bis einschließlich 09. Oktober 2018

im Rathaus der Stadt Haiger, Zimmer Nr. 4.07 (4. Obergeschoss), Marktplatz 7, 35708 Haiger, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen zur 1. Planänderung sowie die ursprünglichen Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rpgiessen.hessen.de/presse/oeffentliche-bekanntmachungen> und auf dem UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp.verbund.de/startseite>) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

- Jeder, dessen Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, kann sich bis einschließlich **09. November 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder bei der Stadtverwaltung Haiger, Rathaus, Zimmer Nr. 4.07 (4. Obergeschoss), Marktplatz 7, 35708 Haiger, während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals äußern und Einwendungen erheben. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltschadstoffgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG). Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner kann die Be-

hörde gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Abs. 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
- Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der/die Vertreter/in (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines/r Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als

50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

- Vom Beginn der Auslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungsperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Gießen und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist,
- dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten geänderten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die geänderten Planunterlagen u. a. die folgenden – im Inhaltsverzeichnis aufgeführten – Unterlagen enthalten:

Unterlage 1 - Erläuterungsbericht, Unterlage 17.1 - Erläuterungen zu den schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen, Unterlage 17.2 - Erläuterungen zu der Luftschadstoffuntersuchung, Unterlage 17.3 - schalltechnische Baulärmuntersuchung, Unterlage 19.3 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.4 - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 19.5 – Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Unterlage 21.0 – Verkehrsuntersuchung, Unterlage 21.1 – Auswirkungen auf die Verschattung.

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 33  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen  
Az.: RPGI-33-66j0400/5-2015/19, Dokumenten Nr.: 2018/264810

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister

Wird bekannt gemacht:  
Der Magistrat der Stadt Haiger  
Schramm, Bürgermeister